Überwachungsplan

der Regierung von Mittelfranken für den Bereich Immissionsschutz

gemäß § 52a BlmSchG soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Regierungsbezirk der Regierung von Mittelfranken sicherstellen. Im Überwachungsplan werden die im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL, im Anhang 1 der 4. BlmSchV, Spalte d mit "E" gekennzeichnet) einschließlich der wasserwirtschaftlich zugeordneten Überwachung von Einleitungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) aufgeführt. Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Stand: 22.06.2021

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle E-Anlagen im Regierungsbezirk Mittelfranken, die von den folgenden Überwachungsbehörden überwacht werden. Diese Anlagen sind in Anhang 1 aufgeführt.

1.1 Regierung

Die Regierung von Mittelfranken ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 2 BaylmSchG Überwachungsbehörde für

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektroumspannanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme der Anlagen für die das Landesamt für Umwelt nach Ziffer 1.4 zuständig ist.

1.2 Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden

- Landratsamt Ansbach,
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt,
- Landratsamt Fürth,
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,
- Landratsamt Nürnberger Land,
- Landratsamt Roth,

- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen,
- Stadtverwaltung der Stadt Ansbach,
- Stadtverwaltung der Stadt Erlangen,
- Stadtverwaltung der Stadt Fürth,
- Stadtverwaltung der Stadt Nürnberg und
- Stadtverwaltung der Stadt Schwabach

sind nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BaylmSchG Überwachungsbehörden für alle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme von

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektroumspannanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
- Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
- Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen sowie
- sonstige Anlagen, für die das Landesamt für Umwelt nach Ziffer 1.4 zuständig ist.

1.3 Bergamt Nordbayern

Das Bergamt Nordbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BaylmSchG Überwachungsbehörde für

Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.

1.4 Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt ist nach Art. 2 Abs. 1 BaylmSchG Überwachungsbehörde für

- Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Verbrennungsanlagen für Klärschlämme nach § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung und

Anlagen der Träger der Sonderabfallbeseitigung.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans sind insbesondere die gültigen Luftreinhalte- und Lärmaktionspläne zu berücksichtigen. Luftreinhaltepläne sind im Internetangebot der kreisfreien Gemeinden Nürnberg, Fürth, Erlangen und der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht. Lärmaktionspläne von Ballungsraumgemeinden sind durch die jeweilige Gemeinde Nürnberg, Fürth und Erlangen im Internet zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind die aufgestellten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne nach Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Entsprechende Pläne sind im Internetangebot unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht.

Darstellung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Mittelfranken:

2.1 Luftreinhaltung

In Deutschland legt die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) insbesondere Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe fest.

Die dort festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Feinstaub PM10, PM 2,5, NO₂, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei werden im Regierungsbezirk Mittelfranken eingehalten.

Bei der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen sind Luftreinhaltepläne mit geeigneten Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen zu erstellen. Die in den Luftreinhalteplänen vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind auf lokaler und kommunaler Ebene zu realisieren. Sie betreffen insbesondere den Verkehr (z. B. Umweltzonen, Lkw-Durchgangsverkehr, Verkehrsmanagement, Förderung des ÖPNV und Erweiterung der Radwegenetze), können aber auch zu erhöhten Anforderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BlmSchG führen. Außerdem wird die energetische Gebäudesanierung, insbesondere bei öffentlichen Gebäuden, gefördert.

Die im Regierungsbezirk Mittelfranken eingeführten Luftreinhaltepläne können auf der Internet-Seite der Regierung von Mittelfranken abgerufen werden.

2.2 Lärmschutz

Im Bereich des Gewerbelärms legen i. d. R. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm die Grenzen des rechtlich Zulässigen fest. Im Rahmen der Bauleitplanung, der Anlagengenehmigung und in der Überwachung der Anlagen gibt es ausreichende Möglichkeiten, Missständen und Fehlentwicklungen zu begegnen und schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu vermeiden. Grundlegende Probleme im Bereich des Gewerbelärms sind daher nicht bekannt.

Freizeitlärm ist sehr stark verhaltensabhängig. Problematisch ist hierbei vor allem das zeitliche Aufeinandertreffen des Ruhebedürfnisses der Anwohner einerseits und der Anspruch auf uneingeschränkte Freizeitausübung andererseits. Insbesondere bei Großereignissen (z. B. Rock im Park), bei Sportveranstaltungen in unmittelbarer Nähe von Wohnbereichen und bei einer Häufung innerörtlicher Vergnügungsstätten (Partymeilen, Freisitzflächen) führt dies immer wieder zu erheblichen Lärmproblemen, die mit herkömmlichen Regularien wie Betriebszeiten- oder Schallleistungsbeschränkungen (Limiter) nur schwer lösbar sind.

Beim Bau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen (Straße, Schiene) besteht Anspruch auf Lärmschutz nach den Vorgaben der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Hierdurch können beim Neu- oder Ausbau von Verkehrswegen die stärksten Lärmeinwirkungen gemindert werden.

Das Hauptlärmproblem in Mittelfranken stellt der Lärm von bestehenden Verkehrswegen dar. Hierfür gibt es keine rechtlichen Regularien. Weder sind höchstzulässige Immissionswerte noch Eingriffsmöglichkeiten bei unzumutbaren Lärmimmissionen vorhanden. Lärmsanierung erfolgt nur auf freiwilliger Basis ohne Rechtsanspruch. Auch gibt es bei bestehenden Verkehrswegen, gerade innerorts, wenige effektive Lösungsmöglichkeiten. Oft bleibt es nur bei unzureichenden, passiven Maßnahmen wie Lärmschutzfenstern mit Zwangsbelüftungsanlagen.

Lärmbelastungskarten nach Vorgabe der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung sind auf den Internetseiten des bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand 2018) und beim Eisenbahn-Bundesamt (Stand 2017) abrufbar.

Die von der Regierung von Mittelfranken auf Grundlage dieser Belastungskarten erstellten **Lärmaktionspläne nach EG-Umgebungslärmrichtlinie** können auf der Internet-Seite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden: Lärmaktionspläne nach EG-Umgebungslärmrichtlinie

In 2019/2020 stellte die Regierung von Mittelfranken gemäß § 47d Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. mit § 47b Nr. 5 BlmSchG erstmals einen Lärmaktionsplan für alle kartierten Gemeinden in der Nähe des Großflughafens Nürnberg auf. Der Lärmaktionsplan (Link zum Lärmaktionsplan) trat mit der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt (Link zur Veröffentlichung) am 15.12.2020 in Kraft. Für den Fluglärm auf nationaler Ebene ist das "Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm" einschlägig. Am 01.10.2014 trat die dort geforderte "Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Fluglärmschutzverordnung Nürnberg)" in Kraft. Seitdem bestehen Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Lüfter) sowie Baubeschränkungen oder Bauverbote.

2.3 Anlagensicherheit

Relevante Umweltprobleme können durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs von Anlagen entstehen. Insbesondere können Störfälle zu großen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Daher ist der Eintritt von Störfällen

weitestgehend zu verhindern bzw. sind deren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.

Für die Betriebsbereiche nach der Störfall-VO im Regierungsbezirk Mittelfranken hat die Regierung von Mittelfranken bereits seit Inkrafttreten der 12. BImSchV ein Überwachungssystem gemäß § 16 der Störfall-Verordnung eingerichtet. Dieses Überwachungssystem ermöglicht eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme dieser Betriebsbereiche. Die Betriebsbereiche werden mindestens alle 36 Monate von den einschlägigen Fachbehörden vor Ort überprüft.

Da für die Störfall-Anlagen bereits ein entsprechendes Überwachungssystem im Regierungsbezirk Mittelfranken besteht, wird diese Thematik im vorliegenden Überwachungsplan nicht weiter vertieft.

3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen

Die zuständigen Überwachungsbehörden erstellen oder aktualisieren auf der Grundlage des Überwachungsplanes regelmäßig das Überwachungsprogramm entsprechend Anhang 2. Insbesondere werden entsprechend Anhang 4 die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet. Zusätzlich sind in Anhang 5 im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landratsämter und Kreisfreien Städte die Anlagen aufzuführen, die nicht von diesen Überwachungsbehörden überwacht werden. Dies betrifft die Anlagen, die von den Regierungen, vom Landesamt für Umwelt und von den Bergämtern überwacht werden.

3.1 Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der E-Anlagen ist in Anhang 3 detailliert und barrierefrei beschrieben. § 52a BlmSchG sieht für E-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Die Basis hierfür bildet Artikel 23 der IE-RL. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anhang 3 wiedergegebene Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsplans herangezogen und ist Bestandteil des von der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellenden Überwachungsprogramms.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13. bzw. 17. BlmSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

3.2. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- Anzeige nach § 15 BlmSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen (z. B. Mitteilungen nach § 31 (neu) BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden

4. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die nach §§ 52 und 52a BImSchG zuständige Überwachungsbehörde legt das Datum der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend den Vorgaben des Überwachungsprogramms fest. Diese Überwachungsbehörde lädt hierzu alle betroffenen Fachstellen ein. Die Vor-Ort-Besichtigung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Überwachung der Einleitung nach IZÜV kann gleichzeitig oder möglichst zeitnah zu der Überwachung nach §§ 52 und 52a BImSchG durchgeführt werden.

5. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist von der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung nach § 52a

Abs. 3 bis 5 BlmSchG ist das in Anhang 6 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- Neugenehmigung einer Anlage
- durchgeführte Änderungsgenehmigung
- Anzeige nach § 15 BlmSchG
- Änderung beim Umweltmanagementsystem
- neue Gesetzeslage
- neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird von der Regierung von Mittelfranken im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind von der zuständigen Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht nach Anhang 6 für die Überwachungsmaßnahme ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung von der Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

8. Anhänge zum Überwachungsplan

Anhang 1 zum Überwachungsplan:

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Mittelfranken zu überwachenden E-Anlagen im Geltungsbereich des Überwachungsplans für den Bereich Immissionsschutz einschließlich der wasserwirtschaftlich zugeordneten Überwachung der Einleitungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Anhang 2 zum Überwachungsplan:

Formblätter für Überwachungsprogramme

- 2.1 der Regierung
- 2.2 der Landratsämter und Kreisfreien Städte
- 2.3 des Landesamtes für Umwelt
- 2.4 des Bergamtes

Anhang 3 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 2 des Überwachungsprogramms):

Beschreibung des Bewertungsschemas

Anhang 4 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 1 des Überwachungsprogramms):

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen **mit** Überwachungsturnus

Anhang 5 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 4 des Überwachungsprogramms):

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landratsämter und Kreisfreien Städte

Anhang 6 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 3 des Überwachungsprogramms):

Überwachungsbericht